

Richtlinie zum Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

I. Präambel

WILKA verpflichtet sich die am 2. Juli 2023 in Kraft getretenen Richtlinien zum Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) auszuüben. Dieses Gesetz regelt den Schutz insbesondere von natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die nach diesem Gesetz vorgesehenen Meldestellen melden oder offenlegen (hinweisgebende Personen).

II. Zweck der Richtlinie

Diese Richtlinie soll Mitarbeiter¹ ermutigen, sich mit verdächtigen Sachverhalten die im Gegensatz zum WILKA „Code of Conduct“ (Verhaltensrichtlinie) und die im Zusammenhang oder im Vorfeld der beruflichen Tätigkeit stattgefunden haben an unsere interne Meldestelle, mit so konkreten Angaben wie möglich, zu wenden. Wir nehmen die Vorgaben zum Schutz von Hinweisgebern ernst und versichern, dass keine benachteiligenden Maßnahmen aufgrund oder nach einer berechtigten Meldung befürchtet werden müssen.

Neben der Meldung von Informationen über einen Verstoß an die interne Meldestelle kann diese auch an eine externe Meldestelle gemeldet werden. Das Gesetz sieht in § 7 Abs. 1 S. 1 HinSchG an sich ein Wahlrecht vor. Nach § 7 Abs. 1 S. 2 HinSchG sollen hinweisgebende Personen allerdings in den Fällen, in denen intern wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann und sie keine Repressalien befürchten müssen, die Meldung an eine interne Meldestelle bevorzugen.

III. Für wen gilt die Richtlinie

Diese Richtlinie gilt für alle Personen, die für ein WILKA-Unternehmen auf Grundlage eines Arbeitsvertrags oder einer Honorarvereinbarung mit WILKA im Sinne einer selbstständigen oder ähnlichen Tätigkeit arbeiten oder Dienstleistungen erbringen. Der Begriff Mitarbeiter schließt außerdem sämtliche Mitglieder der Geschäftsleitung ein.

¹ Im Text wird – aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit und ohne jede Diskriminierungsabsicht – ausschließlich die männliche Form verwendet. Damit sind alle Geschlechter mit einbezogen.

IV. Meldeverfahren

Welche Sachverhalte können gemeldet werden?

Es können Informationen über Verstöße an die jeweilige Meldestelle gemeldet werden. Informationen über Verstöße sind begründete Verdachtsmomente oder Wissen über tatsächliche oder mögliche Verstöße, innerhalb unseres Unternehmens oder bei einer anderen Stelle, mit der man auf Grund der beruflichen Tätigkeit im Kontakt steht oder gestanden hat (z. B. Kunden und Lieferanten), die bereits begangen wurden oder sehr wahrscheinlich erfolgen werden, sowie über Versuche der Verschleierung solcher Verstöße.

Erfasst werden Verstöße durch Handlungen und/oder Unterlassungen im Rahmen einer beruflichen, unternehmerischen oder dienstlichen Tätigkeit, die rechtswidrig und/oder missbräuchlich sind und Vorschriften oder Rechtsgebiete betreffen, die in den sachlichen Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes fallen. Meldungen über rein private Fehlverhalten, von dem der Hinweisgeber im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit erfährt, sind hingegen nicht geschützt.

Der sachliche Anwendungsbereich des HinSchG ist in § 2 HinSchG geregelt. Er umfasst unter anderem die Meldung von Informationen zu den nachfolgenden Verstößen:

- Verstöße gegen die WILKA Compliance- Richtlinie
- Verstöße, die strafbewehrt sind,
- Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient,
- sonstige Rechtsverstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder sowie bestimmte unmittelbar geltende Rechtsakte der EU und der Europäischen Atomgemeinschaft, wie z. B. Verbraucherschutz, Datenschutz sowie Vorgaben zur Produktsicherheit und -konformität,
- Fragwürdige Buchführung, Betrug oder Prüfungspraktiken
- Risiken für Gesundheit, Sicherheit oder Umwelt Macht- oder Amtsmissbrauch zu nicht autorisierten Zwecken oder für versteckte Absichten
- Unfaire Diskriminierung, z.B. Diskriminierung aufgrund von Alter, Rasse, Geschlecht, Religion, sexueller Orientierung, Familienstand oder Elternschaft, politischer Überzeugung oder ethnischem Hintergrund im Rahmen der Beschäftigung oder der Erbringung von Dienstleistungen
- Interessenkonflikte
- Manipulation von Unternehmensdaten/ aufzeichnungen/ systemen
- Versuche, einen der vorstehenden Punkte zu verschleiern

Bei den vorstehenden Punkten handelt es sich nicht um eine umfassende Liste, sondern vielmehr um Beispiele der Arten von Verhalten und Benehmen, die als schweres Fehlverhalten interpretiert werden.

Wie kann eine Meldung erfolgen?

Informationen über Verstöße können über ein internes Meldesystem gemeldet werden. Ergänzend zum internen Meldesystem sieht das Gesetz die Möglichkeit einer externen Meldung vor. Da wir bei WILKA die Vorgaben zum Schutz von Hinweisgebern ernst nehmen und versichern, dass keine benachteiligenden Maßnahmen aufgrund oder nach einer berechtigten Meldung befürchtet werden müssen, bitten wir darum sich mit verdächtigen Sachverhalten zuerst an unsere vertrauliche interne Meldestelle zu wenden.

Über einen geschützten Kanal kann man Informationen über Verstöße im Sinne des HinSchG melden. Es dürfen keine böswilligen bzw. vorsätzlich falschen Behauptungen gemacht werden. Behauptungen, die nicht in gutem Glauben gemacht werden, stellen einen Missbrauch des Hinweisgeber-Verfahrens dar.

Eine Meldung sollte demnach folgendes berücksichtigen:

- Informationen in gutem Glauben offenlegen
- Triftige Gründe dafür haben, dass es sich um korrekte Informationen handelt
- Keine böswilligen Handlungen oder falschen Behauptungen machen
- Keine persönlichen oder finanziellen Vorteile anstreben

Bei einer Meldung gilt es des Weiteren zu beachten, dass das Datenschutzrecht und die ärztliche Schweigepflicht gewahrt werden müssen.

Wir bitten zu beachtet: Eine vorsätzlich unwahre Meldung kann strafrechtliche und disziplinarische Konsequenzen haben.

Internes Meldesystem

Innerhalb des internen Hinweisgeber-Meldesystems kann über 3 unterschiedliche Wege eine Meldung abgegeben werden:

1. In unserem Sharepoint findet man unter dem Link Hinweisgebersystem den Zugang zu unserer Meldeplattform. Über diese Meldeplattform können verdächtige Sachverhalte in einem geschützten Raum gemeldet werden. Eine Eingangsbestätigung wird innerhalb von 7 Tagen versandt. Eine Rückmeldung über getroffene und eingeleitete Maßnahmen, erfolgt spätestens nach 3 Monaten.
2. In unserem Sharepoint findet man unter dem Link Hinweisgebersystem die Kontaktdaten der internen Hinweisgeberstelle (E-Mail-Adresse: hinweisgeberstelle@wilka.de) sowie weitere Angaben zur Meldung von Missständen.

Inhalt einer Meldung

Eine Meldung sollte auf Fakten beruhen und die folgenden Fragen beantworten, um WILKA bei einer angemessenen Untersuchung zu unterstützen:

- Was ist wo und wann passiert?
- Wer war beteiligt?
- Ist mit einer Wiederholung des Vorfalls zu rechnen? Wenn ja, wann und wo?
- Wer könnte noch Kenntnis über den Vorfall bzw. Zugang zu den entsprechenden Informationen haben?
- Gibt es weitere Unterlagen oder Belege für den beschriebenen Vorfall? Falls ja, fügen Sie diese bitte bei.
- Gibt es weitere Informationen, die unter Umständen relevant und hilfreich sein könnten?

Vertraulichkeit

Mit personenbezogenen Daten der meldenden Person und der von der Meldung betroffenen Personen gehen wird vertraulich umgegangen. Personenbezogene Daten werden nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz verarbeitet. Zudem ist WILKA nach § 8 HinSchG verpflichtet, die Identität der hinweisgebenden Person sowie der von der Meldung betroffenen Personen weitgehend zu schützen. Das bedeutet, personenbezogene Daten werden nur den zuständigen Personen der internen Meldestelle bekannt und dürfen nur in gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen (§ 9 HinSchG) offengelegt werden. Die Identität von Personen, die grob fahrlässig oder vorsätzlich falsche Informationen melden, wird nach Maßgabe des HinSchG nicht vor einer Weitergabe geschützt.

Keine Nachteile durch Meldung von Verstößen

Durch die berechtigte Meldung von Verstößen entstehen keine Nachteile. Das Hinweisgeberschutzgesetz bietet einen umfassenden Schutz, den WILKA sehr ernst nimmt.

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die interne Meldestelle verarbeitet entsprechend der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1c) DSGVO, § 10 HinSchG personenbezogene Daten der hinweisgebenden Person sowie sonstiger, in der Meldung benannter Personen, soweit dies zur Durchführung des Meldeverfahrens sowie entsprechender Folgemaßnahmen erforderlich ist. Insbesondere werden die im Rahmen des Hinweisgebersystems angegebenen Informationen zum Zweck der Überprüfung, für interne Ermittlungen (einschließlich der Weitergabe an externe Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder andere berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berufsträger sowie an betroffene Konzerngesellschaften) und ggf. zur Weitergabe an staatliche Stellen verarbeitet.

Es wurde eine Cloudlösung eines Dienstleisters gewählt, mit welchem eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung gem. Art 28 DSGVO geschlossen wurde und welcher dementsprechend auch Empfänger dieser Meldung ist.

Die Meldungen werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben dokumentiert. Die Dokumentation wird drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht. Die Dokumentation kann länger aufbewahrt werden, um die Anforderungen nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erfüllen, solange dies erforderlich und verhältnismäßig ist.

Gemäß Art. 14 DSGVO hat man das Recht, wenn Daten ohne Kenntnis erhoben werden (etwa, weil als beschuldigte Person im Verfahren zur Aufklärung des Hinweises involviert sind), über die Speicherung, die Art der Daten, den Zweck der Verarbeitung und die Identität des Verantwortlichen und gegebenenfalls der Hinweisgeberin oder des Hinweisgebers (sofern der Hinweis nicht anonym abgegeben wurde) informiert zu werden. Wenn allerdings das Risiko erheblich ist, dass eine solche Unterrichtung die Fähigkeit zur wirksamen Untersuchung des Vorwurfs oder zur Sammlung der erforderlichen Beweise gefährden würde, kann diese Information nach Art. 14 Abs. 5 S. 1 lit. b) DSGVO für die Zeitspanne aufgeschoben werden, innerhalb derer diese Gefahr besteht. Die Information muss nachgeholt werden, sobald der Grund für den Aufschub entfallen ist.

Externe Meldestelle des Bundes

Ergänzend zum internen Meldesystem sieht das Gesetz die Möglichkeit einer externen Meldung vor. Zu diesem Zweck errichtet der Bund beim Bundesamt für Justiz (BfJ) die externe Meldestelle des Bundes. Auf der Webseite des BfJ sind die Meldekanäle sowie weitere Informationen zur externen Meldestelle des BfJ veröffentlicht.

Neben der externen Meldestelle des Bundes beim BfJ werden die bestehenden Meldesysteme bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie beim Bundeskartellamt für den speziellen Aufgabenbereich weitergeführt. Hierzu sind auch Informationen auf den Webseiten dieser Meldestellen/Hinweisgeberstellen zu lesen:

www.bafin.de

www.bundeskartellamt.de

Informationen über Verfahren für Meldungen an Stellen der Europäischen Union (EU)

Neben Informationen über externe Meldeverfahren nach dem HinSchG können unter den nachfolgenden Links Informationen über Verfahren für Meldungen an Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der EU abrufen. Darunter fallen externe Meldekanäle der Kommission, des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA), der Europäischen Agentur für Flugsicherung (EASA), der europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA).

OLAF: https://anti-fraud.ec.europa.eu/index_de

EMSA: <https://www.emsa.europa.eu/de>

EASA: <https://www.easa.europa.eu/en>

ESMA: <https://www.esma.europa.eu/>

EMA: <https://www.ema.europa.eu/en>.

Die dortigen Meldeverfahren bleiben vom HinSchG unberührt, d. h. sie bestehen neben den internen und externen Meldeverfahren nach dem HinSchG unverändert fort.

Weitere Informationen zu externen Meldestellen und Verfahren der EU

Weitere Informationen über externe Meldeverfahren und einschlägige Meldeverfahren von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union könnt Ihr der Website des BfJ (<https://www.bundesjustizamt.de>) entnehmen.

V. Pflichten

Die Führungskräfte auf allen Unternehmensebenen, sowie der Betriebsrat sind dazu verpflichtet, die Mitarbeiter von WILKA über diese Richtlinie zu informieren und sie auf diese hinzuweisen.

VI. Kontakt und Fragen

Allgemeine Fragen zu dieser Richtlinie sind an die kaufmännische Leitung zu richten. Sensible Fragen in Bezug auf diese Richtlinie können über die Kontaktdaten gestellt werden, die im WILKA Sharepoint angegeben sind.

Velbert, 15.12.2023

.....

Geschäftsleitung

Gesetzesauszug § 2 HinSchG: Sachlicher Anwendungsbereich:

(1) Dieses Gesetz gilt für die Meldung (§ 3 Absatz 4) und die Offenlegung (§ 3 Absatz 5) von Informationen über

- 1. Verstöße, die strafbewehrt sind,*
- 2. Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient,*
- 3. sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft*
 - a) zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, unter Einschluss insbesondere des Geldwäschegesetzes und der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2019/2175 (ABl. L 334 vom 27.12.2019, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,*
 - b) mit Vorgaben zur Produktsicherheit und -konformität,*
 - c) mit Vorgaben zur Sicherheit im Straßenverkehr, die das Straßeninfrastruktursicherheitsmanagement, die Sicherheitsanforderungen in Straßentunneln sowie die Zulassung zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers oder des Personenkraftverkehrsunternehmers (Kraftomnibusunternehmen) betreffen,*
 - d) mit Vorgaben zur Gewährleistung der Eisenbahnbetriebssicherheit,*
 - e) mit Vorgaben zur Sicherheit im Seeverkehr betreffend Vorschriften der Europäischen Union für die Anerkennung von Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen, die Haftung und Versicherung des Beförderers bei der Beförderung von Reisenden auf See, die Zulassung von Schiffsausrüstung, die Seesicherheitsuntersuchung, die Seeleute-Ausbildung, die Registrierung von Personen auf Fahrgastschiffen in der Seeschifffahrt sowie Vorschriften und Verfahrensregeln der Europäischen Union für das sichere Be- und Entladen von Massengutschiffen,*
 - f) mit Vorgaben zur zivilen Luftverkehrssicherheit im Sinne der Abwehr von Gefahren für die betriebliche und technische Sicherheit und im Sinne der Flugsicherung,*
 - g) mit Vorgaben zur sicheren Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, per Eisenbahn und per Binnenschiff,*
 - h) mit Vorgaben zum Umweltschutz,*
 - i) mit Vorgaben zum Strahlenschutz und zur kerntechnischen Sicherheit,*
 - j) zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und der Energieeffizienz,*
 - k) zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, zur ökologischen Produktion und zur Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen, zum Schutz geografischer Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel einschließlich Wein, aromatisierter Weinerzeugnisse und Spirituosen sowie garantiert traditioneller Spezialitäten, zum Inverkehrbringen und Verwenden von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Tiergesundheit und zum Tierschutz, soweit sie den Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren, den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt*

der Tötung, die Haltung von Wildtieren in Zoos, den Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere sowie den Transport von Tieren und die damit zusammenhängenden Vorgänge betreffen,

- l) zu Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Organe und Substanzen menschlichen Ursprungs, Human- und Tierarzneimittel, Medizinprodukte sowie die grenzüberschreitende Patientenversorgung,*
 - m) zur Herstellung, zur Aufmachung und zum Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen,*
 - n) zur Regelung der Verbraucherrechte und des Verbraucherschutzes im Zusammenhang mit Verträgen zwischen Unternehmern und Verbrauchern sowie zum Schutz von Verbrauchern im Bereich der Zahlungskonten und Finanzdienstleistungen, bei Preisangaben sowie vor unlauteren geschäftlichen Handlungen,*
 - o) zum Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, zum Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation, zum Schutz personenbezogener Daten im Bereich der elektronischen Kommunikation, zum Schutz der Privatsphäre der Endeinrichtungen von Nutzern und von in diesen Endeinrichtungen gespeicherten Informationen, zum Schutz vor unzumutbaren Belästigungen durch Werbung mittels Telefonanrufen, automatischen Anrufmaschinen, Faxgeräten oder elektronischer Post sowie über die Rufnummernanzeige und -unterdrückung und zur Aufnahme in Teilnehmerverzeichnisse,*
 - p) zum Schutz personenbezogener Daten im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L. 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) gemäß deren Artikel 2,*
 - q) zur Sicherheit in der Informationstechnik im Sinne des § 2 Absatz 2 des BSI-Gesetzes von Anbietern digitaler Dienste im Sinne des § 2 Absatz 12 des BSI-Gesetzes,*
 - r) zur Regelung der Rechte von Aktionären von Aktiengesellschaften,*
 - s) zur Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs,*
 - t) zur Rechnungslegung einschließlich der Buchführung von Unternehmen, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs sind, von Kreditinstituten im Sinne des § 340 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs, Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des § 340 Absatz 4 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, Wertpapierinstituten im Sinne des § 340 Absatz 4a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, Instituten im Sinne des § 340 Absatz 5 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, Versicherungsunternehmen im Sinne des § 341 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs und Pensionsfonds im Sinne des § 341 Absatz 4 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs,*
- 4. Verstöße gegen bundesrechtlich und einheitlich geltende Regelungen für Auftraggeber zum Verfahren der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen und zum Rechtsschutz in diesen Verfahren ab Erreichen der jeweils maßgeblichen EU-Schwellenwerte,*
 - 5. Verstöße, die von § 4d Absatz 1 Satz 1 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes erfasst sind, soweit sich nicht aus § 4 Absatz 1 Satz 1 etwas anderes ergibt,*
 - 6. Verstöße gegen für Körperschaften und Personenhandelsgesellschaften geltende steuerliche Rechtsnormen,*
 - 7. Verstöße in Form von Vereinbarungen, die darauf abzielen, sich in missbräuchlicher Weise einen steuerlichen Vorteil zu verschaffen, der dem Ziel oder dem Zweck des für Körperschaften und Personenhandelsgesellschaften geltenden Steuerrechts zuwiderläuft,*

8. Verstöße gegen Artikel 101 und 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie Verstöße gegen die in § 81 Absatz 2 Nummer 1, 2 Buchstabe a und Nummer 5 sowie Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Rechtsvorschriften.
 9. Verstöße gegen Vorschriften der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreithare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1),
 10. Äußerungen von Beamtinnen und Beamten, die einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue darstellen.
- (2) Dieses Gesetz gilt außerdem für die Meldung und Offenlegung von Informationen über
1. Verstöße gegen den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union im Sinne des Artikels 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- und
2. Verstöße gegen Binnenmarktvorschriften im Sinne des Artikels 26 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, einschließlich über Absatz 1 Nummer 8 hinausgehender Vorschriften der Europäischen Union über Wettbewerb und staatlichen Beihilfen.